



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

# BRANDSCHUTZRICHTLINIE

## Gasmeldeanlagen

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweise:

Bestimmungen aus der Brandschutznorm sind in der Brandschutzrichtlinie grau hinterlegt.

Die aktuelle Ausgabe dieser Brandschutzrichtlinie finden Sie im Internet unter <http://bsvonline.vkf.ch>

Zu beziehen bei:  
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen  
Bundesgasse 20  
Postfach  
CH - 3001 Bern  
Tel 031 320 22 22  
Fax 031 320 22 99  
E-mail [mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch)  
Internet [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeines	4
2.2	Überwachungsumfang	4
2.3	Bedien- und Anzeigeteil	4
2.4	Alarmierung	4
2.5	Planung, Einbau und Betrieb	4
<b>3</b>	<b>Notwendigkeit</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Kontrollen</b>	<b>5</b>
4.1	Projekte	5
4.2	Abnahmeprüfung	5
4.3	Periodische Kontrollen	5
<b>5</b>	<b>Betriebsbereitschaft und Wartung</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

## 1 Geltungsbereich

1 Diese Brandschutzrichtlinie gilt für Gasmeldeanlagen, die von der Brandschutzbehörde vorgeschrieben sind. Sie legt fest, was für allgemeine Anforderungen solche Gasmeldeanlagen zu erfüllen haben, sowie wo und wann Bauten, Anlagen und Einrichtungen aus Brandschutzgründen mit Gasmeldeanlagen zu überwachen sind.

2 Nicht Gegenstand dieser Brandschutzrichtlinie sind Detailanforderungen, die bei Planung, Einbau, Betrieb, Wartung und Prüfung von Gasmeldeanlagen als Stand der Technik zu beachten sind.

## 2 Anforderungen

Gasmeldeanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

### 2.1 Allgemeines

1 Gasmeldeanlagen haben das Vorhandensein einer bestimmten Konzentration brennbarer Gase oder Dämpfe in der Luft selbsttätig festzustellen und zu signalisieren sowie Massnahmen zur Verhinderung eines Brandes oder einer Explosion einzuleiten.

2 Art und Anordnung der Gasmelder richten sich nach den zu erfassenden brennbaren Gasen oder Dämpfen, nach den Umgebungsbedingungen sowie nach der Raumgeometrie und dem Überwachungsbereich.

### 2.2 Überwachungsumfang

Gasmeldeanlagen sind, wenn Lage und Zahl potentieller Leckstellen nicht voraussehbar sind, als Raumüberwachung auszulegen. Werden Leckstellen eindeutig als örtlich begrenzt angenommen, genügt eine Einrichtungsüberwachung.

### 2.3 Bedien- und Anzeigeteil

Gasmeldeanlagen müssen an einem geeigneten Standort ausserhalb des zu überwachenden Bereichs mit einem Bedien- und Anzeigeteil ausgerüstet sein.

### 2.4 Alarmierung

1 Jedes Ansprechen der Gasmeldeanlage muss einen internen Alarm auslösen. Auf Verlangen der Brandschutzbehörde ist der Alarm an eine ständig besetzte Stelle zu übermitteln.

2 Akustische oder optische Alarmierungseinrichtungen müssen ein Signal erzeugen, das für die zuständigen Personen eindeutig als Gasalarm erkennbar ist.

3 Anlagebetreiber haben eine auf die Verhältnisse abgestimmte Alarmorganisation zu erstellen. Es muss gewährleistet sein, dass gefährdete Personen alarmiert werden.

### 2.5 Planung, Einbau und Betrieb

Für die Detailanforderungen bezüglich Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung gelten die VKF-anerkannten Spezifikationen der Herstellerfirmen (siehe Ziffer 6 „Weitere Bestimmungen“).

### 3 Notwendigkeit

1 Je nach Personenbelegung, Lage und Nutzung sind Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte sowie Einrichtungen mit ausreichend dimensionierten Gasmeldeanlagen auszurüsten.

2 Gasmeldeanlagen sind insbesondere erforderlich, wenn primäre Schutzmassnahmen nicht genügen.

### 4 Kontrollen

#### 4.1 Projekte

Projekte von Gasmeldeanlagen (z. B. Neuanlagen, Erweiterungen und wesentliche Änderungen) sind vor Ausführungsbeginn durch die Errichterfirma der zuständigen Stelle zu melden.

#### 4.2 Abnahmeprüfung

1 Gasmeldeanlagen sind nach ihrer Erstellung einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

2 Dies gilt auch für wesentliche Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

#### 4.3 Periodische Kontrollen

1 Gasmeldeanlagen sind periodisch zu kontrollieren.

2 Der Kontrollturnus richtet sich nach Art, Grösse und Nutzung der durch die Anlage überwachten Bereiche und Einrichtungen.

### 5 Betriebsbereitschaft und Wartung

Anlageeigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass Gasmeldeanlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

### 6 Weitere Bestimmungen

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Brandschutzrichtlinie zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

### 7 Inkrafttreten

Diese Brandschutzrichtlinie wird mit Beschluss des zuständigen Organs der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 10. Juni 2004 für verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Die Verbindlichkeit gilt für alle Kantone, soweit im Einzelfall vom Interkantonalen Organ nicht eine Ausnahme gestützt auf Artikel 6 der IVTH bewilligt ist.